

Anlage FE 1

zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung

Vom allgemeinen Aufteilungsmaßstab abweichende Aufteilung in den Zeilen

Finanzamt
Steuernummer
Name der Gesellschaft / Gemeinschaft

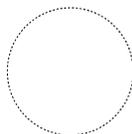
Aufteilung von Besteuerungsgrundlagen

Zeile	Einkunftsart	Land- und Forstwirtschaft		Gewerbebetrieb		99	SB	Name des Beteiligten	Ifd. Nr. des Beteiligten	EUR	Ct
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
1						0	0				
2	<input type="checkbox"/> Selbstständige Arbeit	<input type="checkbox"/> Vermietung u. Verpachtung				100/124					
3	Laufende Einkünfte ② (ohne Zeilen 9 und 21 und ohne Zeilen 7 und 15 der Anlage FE 2), die nach Schlüssel zu verteilen sind										
4	Betriebseinnahmen / Gewinne oder Einnahmen / Überschüsse, die abweichend vom allgemeinen Schlüssel zu verteilen sind					102		102			
5	Betriebsausgaben / Verluste oder Werbungskosten, die abweichend vom allgemeinen Schlüssel zu verteilen sind					106		106			
6	Gewinne / Verluste aus Ergänzungsbilanzen					117		117			
7	Vergütungen auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage (z. B. Tätigkeitsvergütungen aufgrund Gesellschaftsvertrag, Zinsen für Kapitalanteile)					108		108			
8	Zwischensumme (im Fall des § 15 a EStG: Übertrag in Zeile 3 der Anlage FE-V)					=		=			
9	Gewinn nach § 5 a EStG					+		+			
10	Als Sonderbetriebseinnahmen / Sondereinnahmen zu erfassende Vergütungen auf schuldrechtlicher Grundlage (z. B. Tätigkeitsvergütungen ohne gesellschaftsrechtliche Grundlage)					113		113			
11	Sonderbetriebsausgaben oder Sonderwerbungskosten, die von dem einzelnen Mitunternehmer oder Beteiligten persönlich getragen wurden					114		114			
12	Summe der Zeilen 8 bis 11					=		=			
13	Nur in den Fällen des § 15 a EStG: Nach dem Halbeinkünfteverfahren steuerfreie Teile der Einkünfte aus den Zeilen 16 bis 19, nach § 8 b KStG unter Berücksichtigung des pauschalen Betriebsausgabenabzugs nach § 8 b Abs. 3 u. 5 KStG oder nach § 4 Abs. 7 UmwStG steuerfreie Beträge							-/+			
14	Korrekturbetrag nach § 15 a Abs. 1, 2 oder 3 EStG (Berechnung auf besonderem Blatt)										
15	Bei der Veranlagung der Beteiligten anzusetzender Gewinn (Überschuss) oder anzusetzender ausgleichs- und abzugsfähiger Verlust							702			
16	Einkünfte, für die das Halbeinkünfteverfahren gilt oder für die § 8 b KStG ③ oder § 4 Abs. 7 UmwStG Anwendung findet					420					
17	– nach Schlüssel zu verteilen (in Zeile 3 enthalten) ④					421		421			
18	– abweichend vom allgemeinen Schlüssel zu verteilen (in den Zeilen 4 und 5 enthalten) ④					430		430			
19	– Gewinne aus Ergänzungsbilanzen (in Zeile 6 enthalten) ④					431		431			
20	– Gewinne aus Sonderbilanzen (in den Zeilen 10 und 11 enthalten) ④					419		419			
21	Nach §§ 3 Nr. 40, 3 c Abs. 2 EStG u. § 8 b KStG steuerfreier Teil d. Einkünfte aus der Beteiligung an anderen Personengesellschaften, soweit bei einer d. vorangegangenen Feststellungen § 15 a EStG zur Anwendung gelangt ist					151		151			
22	Zuzurechnendes Einkommen der Organgesellschaft – §§ 14 bis 19 KStG – (im Fall des § 15 a EStG: Übertrag in Zeile 4 der Anlage FE-V)					434		434			
23	Im Organeinkommen lt. Zeile 21 enthaltene Einkünfte, die dem Halbeinkünfteverfahren (natürliche Personen) oder der Steuerfreistellung (Körperschaften) unterliegen							707			
24	Bei der Veranlagung anzusetzendes Organeinkommen nach Anwendung des § 15 a EStG										
25	Gewinnabhängige Vorabgewinnanteile und gewinnabhängige Sondervergütungen i. S. d. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG (in den Zeilen 4 bis 8, 10 und 11 enthalten)					153		153			
26	Anteil am Gewerbesteuer-Messbetrag in Prozent					100 %					
27	Gewerbesteuer-Messbetrag der Gesellschaft i. S. d. § 35 EStG / Anteile der Gesellschafter (ohne Messbeträge, die auf nach § 5 a EStG ermittelte Gewinne oder Gewinne i. S. d. § 18 Abs. 4 UmwStG entfallen)					158		158			
28	Anteiliger Gewerbesteuer-Messbetrag aus Beteiligungen an inländischen Personengesellschaften					159		159			
29	Nur vom Finanzamt auszufüllen (nachrichtlich): Voraussichtliche Einkünfte für die Vorauszahlungen ab VZ 200__										

Steuernummer		99	SB	99		SB	99		SB
Zeile		Name des Beteiligten		Name des Beteiligten		Name des Beteiligten		Name des Beteiligten	
		lfd. Nr. des Beteiligten		lfd. Nr. des Beteiligten		lfd. Nr. des Beteiligten		lfd. Nr. des Beteiligten	
		EUR	Ct	EUR	Ct	EUR	Ct	EUR	Ct
3	Laufende Einkünfte ② (ohne Zeilen 9 und 21 und ohne Zeilen 7 und 15 der Anlage FE 2), die nach Schlüssel zu verteilen sind								
4	Betriebseinnahmen / Gewinne oder Einnahmen / Überschüsse, die abweichend vom allgemeinen Schlüssel zu verteilen sind	102		102		102		102	
5	Betriebsausgaben / Verluste oder Werbungskosten, die abweichend vom allgemeinen Schlüssel zu verteilen sind	106		106		106		106	
6	Gewinne / Verluste aus Ergänzungsbilanzen	117		117		117		117	
7	Vergütungen auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage (z. B. Tätigkeitsvergütungen aufgrund Gesellschaftsvertrag, Zinsen für Kapitalanteile)	108		108		108		108	
8	Zwischensumme (im Fall des § 15 a EStG: Übertrag in Zeile 3 der Anlage FE-V)	=		=		=		=	
9	Gewinn nach § 5 a EStG	+		+		+		+	
10	Als Sonderbetriebseinnahmen / Sondereinnahmen zu erfassende Vergütungen auf schuldrechtlicher Grundlage (z. B. Tätigkeitsvergütungen ohne gesellschaftsrechtliche Grundlage)	113		113		113		113	
11	Sonderbetriebsausgaben oder Sonderwerbungskosten, die von dem einzelnen Mitunternehmer oder Beteiligten persönlich getragen wurden	114		114		114		114	
12	Summe der Zeilen 8 bis 11	=		=		=		=	
13	Nur in den Fällen des § 15 a EStG: Nach dem Halbeinkünfteverfahren steuerfreie Teile der Einkünfte aus den Zeilen 16 bis 19, nach § 8 b KStG unter Berücksichtigung des pauschalen Betriebsausgabenabzugs nach § 8 b Abs. 3 u. 5 KStG oder nach § 4 Abs. 7 UmwStG steuerfreie Beträge	-/+		-/+		-/+		-/+	
14	Korrekturbetrag nach § 15 a Abs. 1, 2 oder 3 EStG (Berechnung auf besonderem Blatt)								
15	Bei der Veranlagung der Beteiligten anzusetzender Gewinn (Überschuss) oder anzusetzender ausgleichs- und abzugsfähiger Verlust	702		702		702		702	
16	Einkünfte, für die das Halbeinkünfteverfahren gilt oder für die § 8 b KStG ③ oder § 4 Abs. 7 UmwStG Anwendung findet								
17	- nach Schlüssel zu verteilen (in Zeile 3 enthalten) ④								
18	- abweichend vom allgemeinen Schlüssel zu verteilen (in den Zeilen 4 und 5 enthalten) ④	421		421		421		421	
19	- Gewinne aus Ergänzungsbilanzen (in Zeile 6 enthalten) ④	430		430		430		430	
20	- Gewinne aus Sonderbilanzen (in den Zeilen 10 und 11 enthalten) ④	431		431		431		431	
21	Nach §§ 3 Nr. 40, 3 c Abs. 2 EStG u. § 8 b KStG steuerfreier Teil d. Einkünfte aus der Beteiligung an anderen Personengesellschaften, soweit bei einer d. vorangegangenen Feststellungen § 15 a EStG zur Anwendung gelangt ist	419		419		419		419	
22	Zuzurechnendes Einkommen der Organgesellschaft - §§ 14 bis 19 KStG - (im Fall des § 15 a EStG: Übertrag in Zeile 4 der Anlage FE-V)	151		151		151		151	
23	Im Organeinkommen lt. Zeile 21 enthaltene Einkünfte, die dem Halbeinkünfteverfahren (natürliche Personen) oder der Steuerfreistellung (Körperschaften) unterliegen	434		434		434		434	
24	Bei der Veranlagung anzusetzendes Organeinkommen nach Anwendung des § 15 a EStG	707		707		707		707	
25	Gewinnabhängige Vorabgewinnanteile und gewinnabhängige Sondervergütungen i. S. d. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG (in den Zeilen 4 bis 8, 10 und 11 enthalten)	153		153		153		153	
26	Anteil am Gewerbesteuer-Messbetrag in Prozent		%		%		%		%
27	Gewerbesteuer-Messbetrag der Gesellschaft i. S. d. § 35 EStG / Anteile der Gesellschafter (ohne Messbeträge, die auf nach § 5 a EStG ermittelte Gewinne oder Gewinne i. S. d. § 18 Abs. 4 UmwStG entfallen)	158		158		158		158	
28	Anteiliger Gewerbesteuer-Messbetrag aus Beteiligungen an inländischen Personengesellschaften	159		159		159		159	
29	Nur vom Finanzamt auszufüllen (nachrichtlich): Voraussichtliche Einkünfte für die Vorauszahlungen ab VZ 200__								

Nur vom Finanzamt auszufüllen

Diese Anlage ist Bestandteil des Feststellungsbescheids für 2005



Stempel des Finanzamts

- Die Spaltenüberschriften sind nur in der ersten Anlage FE 1 auszufüllen.
- Einzutragen sind die Einkünfte in voller Höhe einschließlich der gemäß § 3 Nr. 40, § 3 c EStG (Halbeinkünfteverfahren), § 8 b KStG oder nach § 4 Abs. 7 UmwStG steuerfreien Teile.
- Als Einkünfte, für die § 8 b KStG Anwendung findet, sind hier die Beträge i. S. d. § 8 b Abs. 1 und 2 KStG ohne Berücksichtigung des pauschalen Betriebsausgabenabzugs nach § 8 b Abs. 3 und 5 KStG einzutragen. Sind Körperschaften direkt oder indirekt an der Personengesellschaft beteiligt, sind die unter § 8 b KStG, § 4 Abs. 7 UmwStG fallenden Tatbestände auch in den Zeilen 7 bis 12 und 15 der Anlage FE-K 1 sowie in den Zeilen 7 bis 10, 13, 14, 17, 18, 21, 22 und 25 der Anlage FE-K 2 zu erklären.
- Laut gesonderter Aufstellung.